




Die Regulierungsbehörde für  
audiovisuelle und digitale



Öffentliche Konsultation zum Entwurf eines Rahmens zur Festlegung der technischen Mindestanforderungen an Altersverifizierungssysteme für den Zugang zu bestimmten öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten und Video-Sharing-Plattformen, die pornografische Inhalte der Öffentlichkeit zugänglich machen

April 2024



## Inhalt

<b>Inhalt.....</b>	<b>3</b>
<b>Einleitung.....</b>	<b>5</b>
<b>Die Verantwortung von gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen</b>	<b>5</b>
<b>Die Entwicklung der Rolle von Arcom im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums</b>	<b>6</b>
<b>Die bereits begonnene Arbeit an der Verifizierung des Alters</b>	<b>7</b>
<b>Präsentation des Rahmens.....</b>	<b>9</b>
<b>Unterstützung des Sektors bei der Umsetzung von Altersverifizierungslösungen</b>	<b>9</b>
<b>Aktualisierung des Rahmens und Stand der Technik</b>	<b>9</b>
<b>Struktur des Rahmens und Zeitplan für die Umsetzung</b>	<b>9</b>
<b>Erster Teil: Zuverlässigkeit von Altersverifizierungssystemen.....</b>	<b>11</b>
<b>Standardmäßiger Jugendschutz</b>	<b>11</b>
• Kriterium Nr. 1: Strenge der Alterskontrolle.....	11
<b>Zuverlässigkeitskriterien</b>	<b>11</b>
• Kriterium Nr. 2: Wirksamkeit der Lösung.....	12
• Kriterium Nr. 3: Begrenzung der Umgehungsmöglichkeiten.....	12
• Kriterium Nr. 4: Altersverifizierung bei jedem Besuch eines Dienstes.....	12
• Kriterium Nr. 5: Rahmen für die Nutzung eines Benutzerkontos.....	13
• Kriterium Nr. 6: Nichtdiskriminierung.....	13
<b>Zweiter Teil: Schutz der Privatsphäre.....</b>	<b>14</b>
<b>Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre</b>	<b>14</b>
<b>Implementierung eines datenschutzfreundlichen Altersverifizierungssystems standardmäßig und durch Voreinstellungen</b>	<b>14</b>
<b>Mindestanforderungen an alle Altersverifizierungssysteme</b>	<b>15</b>
• Kriterium Nr. 7: Unabhängigkeit des Anbieters des Altersverifizierungssystems in Bezug auf gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen.....	15
• Kriterium Nr. 8: Vertraulichkeit gegenüber gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen.....	15
• Kriterium Nr. 9: Vertraulichkeit gegenüber Anbietern für die Generierung von Altersnachweisen.....	16
• Kriterium Nr. 10: Vertraulichkeit gegenüber anderen Dritten, die am Altersverifizierungsverfahren beteiligt sind.....	16
• Kriterium Nr. 11: Garantien für die Rechte und Freiheiten von Personen durch Altersprüfer.....	16
<b>Besondere Anforderungen an die Systeme zum Schutz der Privatsphäre unter Beachtung des Grundsatzes der „doppelten Anonymität“</b>	<b>17</b>

- Kriterium Nr. 12: erhöhte Vertraulichkeit gegenüber gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen..... 17
- Kriterium Nr. 13: erhöhte Vertraulichkeit gegenüber Ausstellern von Altersattributen..... 17
- • Kriterium Nr. 14: erhöhte Vertraulichkeit gegenüber anderen Dritten, die am Altersverifizierungsverfahren beteiligt sind..... 18
- Kriterium Nr. 15: Verfügbarkeit und Abdeckung der Bevölkerung..... 18

**Information der Nutzer über das Datenschutzniveau im Zusammenhang mit Altersverifizierungssystemen 18**

- Kriterium Nr. 16: explizite Darstellung des Datenschutzniveaus der Nutzer. .18

**Wünschenswerte Ziele und bewährte Verfahren 19**

**Dritter Teil: Vorübergehend akzeptierte alternative Lösungen zur Nachweisgenerierung..... 20**

**Vierter Teil: Prüfung und Bewertung von Altersverifizierungslösungen 21**

**Bewertung der unter realen Bedingungen eingerichteten Systeme 21**

**Fehlerquoten, Umgehung und Angriffsrisiken 21**

**Unabhängigkeit des Prüfungsanbieters 21**

## Einleitung

### Die Verantwortung von gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen

#### 1. Mit der Demokratisierung mobiler Geräte, die Kindern den Zugang zum Internet ermöglichen, wächst die Zahl der Minderjährigen, die pornografischen Inhalten im Internet ausgesetzt sind, schnell.

Laut einer Studie der Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation (Arcom) auf der Grundlage von Daten von Médiamétrie besuchen 2,3 Millionen Minderjährige jeden Monat pornografische Websites, wobei diese Zahl in den letzten Jahren rapide zugenommen hat und mit der Demokratisierung mobiler Geräte unter Kindern zusammenhängt. Der Anteil der Minderjährigen, die „Erwachsenenseiten“ besuchen, ist in fünf Jahren um 9 Punkte gestiegen, von 19 % Ende 2017 auf 28 % Ende 2022. Jeden Monat im Jahr 2022 besuchten mehr als die Hälfte der Jungen im Alter von 12 Jahren und älter solche Websites, bei den Jungen im Alter von 16 und 17 Jahren waren es zwei Drittel. Im Durchschnitt besteht 12 % der Besucher von Websites für Erwachsene aus Minderjährigen<sup>1</sup>.

Seit den frühen 2000er Jahren<sup>2</sup> zeigen Untersuchungen zu den Folgen einer frühzeitigen Exposition gegenüber Pornografie, dass der Kontakt der Jüngsten mit pornografischen Inhalten **schwerwiegende Folgen** für ihre geistige Entwicklung und die Vorstellung, die sie sich von Sexualität und zwischenmenschlichen Beziehungen machen, haben kann, zum Nachteil ihrer persönlichen Entwicklung und einer größeren Gleichheit in den Beziehungen zwischen den Geschlechtern<sup>3</sup>.

#### 2. Seit dem 1. März 1994 ist es gemäß Artikel 227-24 des Strafgesetzbuches, das durch das Gesetz Nr. 92-684 vom 22. Juli 1992 eingeführt wurde, verboten, Minderjährige pornografischen Inhalten auszusetzen.

Der Wortlaut dieses Artikels wurde geändert, um nicht nur dessen Anwendungsbereich zu präzisieren, sondern auch, wie er zu beurteilen ist, wenn eine Straftat im Internet aufgezeichnet wird. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung sieht Artikel 227-24 seit 2020 vor, dass eine bloße Alterserklärung nicht ausreicht, um die Volljährigkeit nachzuweisen<sup>4</sup>... Derzeit gilt folgender Wortlaut:

<sup>1</sup> Arcom, *Besuche von „Erwachsenenseiten“ durch Minderjährige* (auf der Grundlage von Daten von Médiamétrie) veröffentlicht am 25. Mai 2023:

<https://www.arcom.fr/nos-ressources/etudes-et-donnees/mediatheque/frequentation-des-sites-adultes-par-les-mineurs>

<sup>2</sup> Herr Arzano, C. Rozier, *Alice au pays du porno (Alice im Pornoland): Ados: leurs nouveaux imaginaires sexuels (Jugendliche: ihre neuen sexuellen Vorstellungen)* Ramsay, 2005.

<sup>3</sup> Siehe: <https://www.csa.fr/Informer/Toutes-les-actualites/Actualites/Quelles-solutions-pour-protéger-votre-enfant-des-images-a-caractere-pornographique-sur-internet>; und B. Smaniotto (Forscherin in Psychopathologie und Klinische Psychologie), „Pornographie : quels impacts sur la sexualité adolescente ?“, *The Conversation*, 28. August 2023: <https://theconversation.com/pornographie-quels-impacts-sur-la-sexualite-adolescente-207142>.

In diesem Zusammenhang lädt Arcom auch Eltern ein, die Website zu konsultieren:

<https://jeprotegemonenfant.gouv.fr/pornographie/>.

<sup>4</sup> Kassationsgerichtshof, Strafabteilung, 23. Februar 2000, 99-83.928, <https://www.legifrance.gouv.fr/juri/id/JURITEXT000007070001>.

*, Die Herstellung, die Beförderung, die Verbreitung auf jeglichem Wege und ungeachtet des Mediums einer Nachricht, die gewalttätig, terroristisch, pornografisch ist, einschließlich pornografischer Bilder, die ein oder mehrere Tiere zeigen, oder die geeignet ist, die Menschenwürde ernsthaft zu verletzen oder Minderjährige dazu zu bewegen, an Spielen teilzunehmen, die sie physisch gefährden, oder der Handel mit einer solchen Nachricht, wird mit drei Jahren Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 75 000 EUR bestraft, wenn die Nachricht von einem Minderjährigen gesehen oder wahrgenommen werden kann.*

*Werden die in diesem Artikel vorgesehenen Straftaten durch Druck- oder audiovisuelle Medien oder durch öffentliche Online-Kommunikation begangen, so sind hinsichtlich der Ermittlung der Verantwortlichen die besonderen Bestimmungen der für diese Bereiche geltenden Gesetze anzuwenden.*

*Die in diesem Artikel vorgesehenen Straftatbestände liegen auch dann vor, wenn der Zugang eines Minderjährigen zu den in Absatz 1 angeführten Nachrichten auf einer bloßen Erklärung des Minderjährigen beruht, mindestens 18 Jahre alt zu sein.*

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz Nr. 2020-936 vom 30. Juli 2020 zum Schutz der Opfer häuslicher Gewalt **ein besonderes Verfahren eingeführt, an dem Arcom beteiligt ist, um die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen** über öffentliche Online-Kommunikationsdienste, die pornografische Inhalte der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung stellen, zu gewährleisten.

Dieses Gesetz beauftragte den Präsidenten von Arcom daher mit dem Vorrecht, den Veröffentlicher einer Website zur Einhaltung des Strafgesetzbuches aufzufordern und, falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, den ordentlichen Richter zu ersuchen, Internetdienstanbieter (IAPs) zu bestellen, um den Zugang zu dieser Website zu verhindern.

**3. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen hat die Behörde 13 Aufforderungen** ausgestellt. Ferner übergab sie die Angelegenheit am 8. März 2022 **an den Präsidenten des Gerichts erster Instanz von Paris, um die IAPs aufzufordern, fünf dieser Dienste nach Aufforderung zu sperren.** Dieses Verfahren ist noch im Gange zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser öffentlichen Konsultation.

## Die Entwicklung der Rolle von Arcom im Zusammenhang mit dem Gesetzentwurf zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums

Der im Parlament erörterte Gesetzentwurf zur Sicherung und Regulierung des digitalen Raums (SREN) sieht vor, das durch das Gesetz vom 30. Juli 2020 geschaffene System zu aktualisieren.

Art. 10 des Gesetzes Nr. 2004-575 vom 21. Juni 2004 über das Vertrauen in die digitale Wirtschaft (LCEN), der am Tag der Veröffentlichung dieser öffentlichen Konsultation ausgearbeitet wurde, sieht vor: **Arcom** „errichtet und veröffentlicht [...], nach Rücksprache mit der französischen Datenschutzbehörde, einen **Rahmen für die Festlegung technischer Mindestanforderungen für**

**Altersverifizierungssysteme.** Diese Anforderungen betreffen die Zuverlässigkeit der Alterskontrolle der Benutzer und die Achtung ihrer Privatsphäre.<sup>5</sup> Der Anwendungsbereich des Systems betrifft „pornografische Inhalte, die von einem Veröffentlicher von Online-Kommunikationsdiensten unter seiner redaktionellen Verantwortung oder von einem Video-Sharing-Plattformdienst im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 über die Kommunikationsfreiheit zur Verfügung gestellt werden“ (nachfolgend „gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen“ oder „die gezielten Dienste“). Arcom kann gegebenenfalls nach Einholung der Stellungnahme des Präsidenten der CNIL einen dieser Dienste förmlich auffordern, diesem Rahmen nachzukommen und, falls die Zuwiderhandlung fortbesteht, nach Einholung der Stellungnahme der CNILTU eine finanzielle Sanktion gegen ihn nach dem Verfahren des Artikels 42-7 des Gesetzes Nr. 86-1067 vom 30. September 1986 verhängen. Diese öffentliche Konsultation betrifft den in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rahmenentwurf.

Die neuen Befugnisse, die Arcom durch den Gesetzesentwurf übertragen wurden, würden die Befugnisse ergänzen, die sonst dem Richter übertragen wurden, der direkt aufgefordert werden kann, eine Website zu sperren, die nicht den Bestimmungen des Artikels 227-24 des Strafgesetzbuches entspricht.

## Die bereits begonnene Arbeit an der Verifizierung des Alters

Dieses Dokument ist Teil der in den letzten Jahren von der CNIL über Altersverifizierungslösungen **durchgeführten Arbeiten**, um den Schutz von Minderjährigen und die Achtung der Privatsphäre in Einklang zu bringen.

**Die CNIL** hat erstmals im Juni 2021 eine Stellungnahme zum Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung des Gesetzes von 2020 über Durchführungsbestimmungen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu pornografischen Online-Kommunikationsdiensten abgegeben<sup>5</sup>. Um zu verhindern, dass die sexuelle Orientierung der Menschen – real oder angenommen – aus dem betrachteten Inhalt abgeleitet und direkt mit ihrer Identität verknüpft wird, empfahl die CNIL bereits in dieser Aufforderung, vertrauenswürdige Dritte einzusetzen, und formulierte mehrere Empfehlungen,<sup>6</sup> zu denen auch ein Abschnitt zur Altersverifizierung gehörte. Diese Veröffentlichungen wurden durch eine im Juli 2022 veröffentlichte Mitteilung mit dem Titel „*Online-Altersverifizierung: ein Gleichgewicht zwischen dem Schutz von Minderjährigen und der Achtung der Privatsphäre*“<sup>7</sup> und die Einführung eines Demonstrators eines Altersverifizierungsmechanismus, der die Privatsphäre der Nutzer<sup>8</sup> respektiert, in Zusammenarbeit mit PEReN und einem Professor der École Polytechnique.

<sup>5</sup> CNIL, Beratung Nr. 2021-069 vom 3. Juni 2021 über eine Stellungnahme zu einem Entwurf eines Dekrets über Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu pornografischen Seiten (siehe: <https://www.legifrance.gouv.fr/cnil/id/CNILTEXT000044183781>).

<sup>6</sup> Siehe: <https://www.cnil.fr/fr/la-cnil-publie-8-recommandations-pour-renforcer-la-protection-des-mineurs-en-ligne>

<sup>7</sup> Siehe: <https://www.cnil.fr/fr/verification-de-lage-en-ligne-trouver-lequilibre-entre-protection-des-mineurs-et-respect-de-la-vie>

<sup>8</sup> Siehe: <https://linc.cnil.fr/demonstrateur-du-mecanisme-de-verification-de-lage-respectueux-de-la-vie-privee>

Die CNIL hatte bereits Gelegenheit, daran zu erinnern, dass „Im Gegensatz zu dem, was manchmal gesagt wird, ist die DSGVO<sup>9</sup> mit der Alterskontrolle für den Zugang zu pornografischen Websites, die gesetzlich vorgesehen ist, nicht unvereinbar.“<sup>10</sup>

Wie die CNIL gab auch Arcom eine Stellungnahme zum Entwurf eines Dekrets zur Umsetzung von Artikel 23 des Gesetzes vom 30. Juli 2020 ab<sup>11</sup>.

In diesem Zusammenhang haben **Arcom und CNIL, mit Unterstützung von PEReN**, einen gemeinsamen technischen Austausch mit Akteuren der Altersverifizierung Anfang 2023 begonnen. Diese Diskussionen wurden bereichert durch das Feedback, das Arcom von einigen ihrer ausländischen Partner erhalten hat, die auch mit den Herausforderungen konfrontiert sind, Minderjährige und Privatsphäre bei der Kontrolle des Zugangs zu pornografischen Inhalten zu schützen.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr.

<sup>10</sup> Siehe Pressemitteilung der CNIL vom 21. Februar 2023: <https://www.cnil.fr/fr/controle-de-lage-pour-lacces-aux-sites-pornographiques>

<sup>11</sup> CSA, Stellungnahme Nr. 2021-11 vom 23. Juni 2021 zu dem Entwurf eines Dekrets über Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger vor dem Zugang zu Websites, die pornografische Inhalte ausstrahlen, <https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000044174211>



## Präsentation des Rahmens

### Unterstützung des Sektors bei der Umsetzung von Altersverifizierungslösungen

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs wird im Rahmenentwurf Folgendes festgelegt: **technische Anforderungen**, die sowohl in Bezug auf die **Zuverlässigkeit** bei der Verifizierung des Alters der Nutzer (in diesem Fall ihrer Volljährigkeit) als auch in Bezug auf die Achtung ihrer **Privatsphäre** erwartet werden.

Der Zweck dieses Rahmens besteht nicht darin, technische Lösungen zu zertifizieren. **Die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, können weiterhin ihre eigenen Lösungen zum Schutz von Minderjährigen wählen, sofern sie die technischen Anforderungen des Rahmens erfüllen.**

**Das Fehlen eines Altersverifizierungssystems sowie Altersverifizierungssysteme, die eine geringere Zuverlässigkeit oder einen geringeren Schutz der Privatsphäre bieten als die in diesem Rahmen festgelegten Anforderungen, sind nicht zulässig.**

### Aktualisierung des Rahmens und Stand der Technik

Der Rahmen **kann überprüft und aktualisiert werden**, um dem Stand der Technik Rechnung zu tragen. Der SREN-Gesetzentwurf schreibt in diesem Zusammenhang vor, dass „*der Rahmen wird erforderlichenfalls unter denselben Bedingungen aktualisiert.*“

Es ist in der Tat wünschenswert, dass der Sektor Altersverifizierungslösungen annimmt, die dem Stand der Technik und den europäischen und internationalen Normen entsprechen und mit den Branchenpraktiken, insbesondere in Bezug auf bestehende technische Protokolle, vereinbar sind.

### Struktur des Rahmens und Zeitplan für die Umsetzung

Der erste Teil des Entwurfs des Rahmens betrifft die Zuverlässigkeit der Altersverifizierungssysteme. Neben der Notwendigkeit, den Schutz Minderjähriger standardmäßig zu gewährleisten, d. h. auch vor dem Zugriff auf den Dienst, ist es notwendig, die **Bedingungen für die Wirksamkeit von Online-Altersverifizierungssystemen festzulegen und gleichzeitig deren Umgehung zu verhindern.**

**Alle Altersverifizierungssysteme müssen alle in diesem ersten Teil festgelegten Anforderungen erfüllen.**

Der zweite Teil befasst sich speziell mit dem Schutz der Privatsphäre durch Altersverifizierungssysteme, die eingesetzt werden, um den Zugang zu

pornografischen Inhalten zu kontrollieren. Websites können **Altersverifizierungssysteme mit unterschiedlichem Datenschutzniveau anbieten, vorbehaltlich der Unterrichtung der Nutzer über das mit jedem System verbundene Niveau.**

In diesem Zusammenhang werden mit dem Entwurf des Rahmens **Mindestkriterien für alle Altersverifizierungssysteme** sowie verstärkte spezifische Ziele für die datenschutzfreundlichsten Systeme festgelegt, die als „doppelte Anonymität“ bezeichnet werden. **Den Nutzern muss mindestens ein Altersverifizierungssystem angeboten werden, das den Datenschutzstandards der doppelten Anonymität entspricht.**

Dieser zweite Teil beinhaltet auch **bewährte Verfahren** im Bereich des Datenschutzes, die als wünschenswert erachtet werden.

Darüber hinaus werden die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, in der Lage sein, auf vorübergehender Basis Lösungen zur Generierung von Altersnachweisen auf Basis der **Bereitstellung einer Bankkarte einzusetzen, abweichend von den Bedingungen des ersten und zweiten Teils, jedoch unter strikter Einhaltung der bestimmten kumulativen Bedingungen** im dritten Teil dieses Dokuments.

Schließlich legt der vierte und letzte Teil die wichtigsten Grundsätze fest, an denen sich die Dienste, die für die Ausstrahlung pornografischer Inhalte bestimmt sind, orientieren können, wenn sie eine Prüfung ihrer Altersverifizierungssysteme durchführen müssen. Insbesondere werden der **Verwendungszweck** bei solchen Prüfungen, die **Bedingungen**, unter denen sie durchgeführt werden und die **Anforderungen** anwendbar auf Drittprüfer spezifiziert.

## Erster Teil: Zuverlässigkeit von Altersverifizierungssystemen

Zweck dieses Rahmens ist es, standardmäßig den Schutz Minderjähriger zu gewährleisten, sobald die erste Seite eines Online-Kommunikationsdienstes, der die Ausstrahlung pornografischer Inhalte ermöglicht, angezeigt wird.

### Standardmäßiger Jugendschutz

Der Schutz von Minderjährigen besteht darin, **zu verhindern**, dass sie pornografischen Inhalten **ausgesetzt** werden, sobald sie auf öffentliche Online-Kommunikationsdienste zugreifen, die solche Inhalte zur Verfügung stellen.

In diesem Zusammenhang sieht das SREN-Gesetz vor, dass gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, verpflichtet sind, einen Bildschirm anzuzeigen, der keine pornografischen Inhalte enthält, „**bis das Alter des Nutzers verifiziert wurde**“.

- **Kriterium Nr. 1: Strenge der Alterskontrolle**

Gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, müssen sicherstellen, **dass kein Nutzer auf pornografische Inhalte zugreift, bis er seine Volljährigkeit bewiesen hat**.

#### Beispiele und Anwendung

Dieser Schutz von Minderjährigen kann standardmäßig gewährleistet werden, z. B. durch **vollständige Ausblendung der Startseite des Dienstes**.

Veröffentlicher können den pornografischen Charakter ihres Dienstes melden. Um dies zu tun, können sie sich auf einen **Selbsterklärungsmechanismus** [wie das RTA-Label<sup>12</sup>] stützen, der auf jeder Seite ihrer Websites eingerichtet ist, sodass Systeme zur elterlichen Kontrolle das Mindestalter ermitteln können, das für den Zugriff auf die Inhalte auf der Website erforderlich ist, über Answerheader (oder „headers“<sup>13</sup>).

### Zuverlässigkeitskriterien

Um diesen Standard zu erfüllen, müssen Altersverifizierungssysteme (in diesem Fall die Mehrheit) **mindestens die folgenden technischen Anforderungen erfüllen**. Diese Anforderungen werden sich wahrscheinlich mit der Verbesserung der Techniken und dem Inverkehrbringen von neuen Altersverifizierungssystemen weiterentwickeln.

<sup>12</sup> „Beschränkt auf Erwachsene“.

<sup>13</sup> Die *Headers* sind Informationen, die der Website-Server zum Zeitpunkt einer Anfrage an den Browser des Nutzers zurückgibt.

- **Kriterium Nr. 2: Wirksamkeit der Lösung**

Die technische Lösung zur Altersverifizierung, die von den gezielten Diensten eingeführt wird, die pornografische Inhalte ausstrahlen, **muss es ermöglichen, mit Sicherheit zwischen minderjährigen Nutzern und Erwachsenen zu unterscheiden.**

Beispiele und Anwendung

Beruhet die technische Lösung der gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, auf einer Schätzung des Alters des Nutzers, so muss sie so konfiguriert sein, dass die Gefahr ausgeschlossen ist, dass ein minderjähriger Nutzer als Erwachsener betrachtet wird („falsche Positive“).

- **Kriterium Nr. 3: Begrenzung der Umgehungsmöglichkeiten**

Gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, müssen sich nach besten Kräften bemühen, im Einklang mit den hohen Standards der Branche in Bezug auf professionelle Sorgfalt, **die Möglichkeiten der Umgehung der technischen Lösungen, die sie eingeführt haben, einzuschränken.**

Altersverifizierungssysteme sollten es nicht zulassen, dass Altersnachweise mit anderen Personen geteilt werden.

Schließlich muss das System angesichts der Risiken von Angriffen robust sein, wie z. B. *Deepfakes, Spoofing* usw.

Beispiele und Anwendung

In Bezug auf Lösungen, die auf einer Altersschätzung durch Analyse von Gesichtsmerkmalen basieren, müssen die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, sicherstellen, dass die Lösungen einen **Mechanismus zur Anerkennung lebender Personen** umfassen, dessen Wirksamkeit dem Stand der Technik entspricht. Die Erkennung erfolgt anhand eines Bildes von ausreichender Qualität und schließt jegliche Abzweigung aus, die von Minderjährigen verwendet werden kann, um sich künstlich als Erwachsener auszugeben, insbesondere durch die Verwendung von Fotos, Videoaufnahmen oder Masken.

In Bezug auf technische Lösungen zur Generierung eines Altersnachweises auf der Grundlage der Vorlage eines physischen Identitätsdokuments müssen die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, Folgendes überprüfen: (i) dass das Dokument echt ist und dass es sich nicht um eine bloße Kopie handelt; (ii) dass der Benutzer der Inhaber des ausgefüllten Identitätsdokuments ist. Diese Verifizierung kann insbesondere durch eine Gesichtsmerkmalenerkennung mit einem Lebenserkennungsmechanismus unter den *oben* angegebenen Bedingungen durchgeführt werden.

- **Kriterium Nr. 4: Altersverifizierung bei jedem Besuch eines Dienstes**

Die Altersverifizierung muss jedes Mal durchgeführt werden, wenn ein Dienst besucht wird. Die Unterbrechung dieses Besuches muss eine erneute Verifizierung auslösen, wenn der Nutzer wieder auf pornografische Inhalte zugreifen möchte.

Die Einhaltung dieses Kriteriums lässt die Möglichkeit für den Nutzer unberührt, Altersnachweise zu verwenden, die von ihm selbst wiederverwendet oder regeneriert werden können, sofern ein zweiter Authentifizierungsfaktor vorliegt. Dies kann erfolgen, indem die Verwendung des wiederverwendbaren Nachweises mit dem Endgerät der betroffenen Person verknüpft wird, wie es bei digitalen *Brieftaschen* der Fall ist. Darüber hinaus darf das Verifizierungssystem nicht zulassen, dass dieser Nachweis mit einer anderen Person oder einem anderen Dienst geteilt wird.

#### Beispiele und Anwendung

Im Falle eines Endgeräts, das zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen geteilt wird, ist es wichtig, zu verhindern, dass die Gültigkeitsdauer der Altersverifizierung den Zugang zu pornografischen Inhalten ohne weitere Verifizierung ermöglicht. Die Gültigkeit einer Altersverifizierung muss daher unterbrochen werden, wenn der Nutzer den Dienst verlässt, d. h. wenn die Sitzung endet, wenn der Benutzer den Browser verlässt oder wenn das Betriebssystem in den Standby-Modus geht und in jedem Fall nach einer Frist von **[eine Stunde]** der Inaktivität.

- **Kriterium Nr. 5: Rahmen für die Nutzung eines Benutzerkontos**

Die Implementierung einer Altersverifizierungslösung darf nicht die Erstellung eines Benutzerkontos auf dem beabsichtigten Dienst, der pornografische Inhalte bereitstellt, erfordern.

Darüber hinaus kann der Altersnachweis nicht in einem Benutzerkonto auf einem solchen Dienst gespeichert werden.

In jedem Fall gilt die Altersverifizierungspflicht für jeden Zugriff, mit oder ohne Benutzerkonto.

- **Kriterium Nr. 6: Nichtdiskriminierung**

Die Lösungen der Zieldienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, dürfen nicht dazu führen, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen diskriminiert werden, insbesondere aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen. Daher muss die Wirksamkeit der technischen Altersverifizierungslösung unabhängig von den physikalischen Merkmalen des Benutzers gleich sein. Bei Systemen zur Generierung von Altersnachweisen auf Basis von *maschinell*em Lernen oder statistischen Modellen können Diensteanbieter

beispielsweise ihre Lösung in einer Vielzahl von Datenbanken testen, um die Einhaltung dieser Anforderung sicherzustellen.

Es ist wichtig, dass Alterskontrollsysteme **diskriminierende Verzerrungen begrenzen, die auch zu Fehlern führen, die sowohl ihre Zuverlässigkeit als auch ihre Akzeptanz infrage stellen können.**

Gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, werden aufgefordert, bei der Bewertung der Leistung ihres Altersverifizierungssystems aber auch bei allen von ihnen durchgeführten Prüfungen (siehe *unten*), alle diskriminierenden Vorurteile zu berücksichtigen, die auf der Grundlage der einschlägigen Diskriminierungsgründe aufgeschlüsselt sind.

## **Zweiter Teil: Schutz der Privatsphäre**

Mit diesem Rahmenentwurf soll auch der **Schutz der Privatsphäre der Nutzer** der Altersverifizierungssysteme sichergestellt werden. Diese Systeme können ein hohes Risiko für die Sicherheit personenbezogener Daten darstellen, da die Altersverifizierung der Identitätsprüfung ähnlich ist und daher die Erfassung sensibler Daten oder Identitätsdokumente erfordern kann.

Diejenigen, die an Altersverifizierungssystemen beteiligt sind, müssen daher besonders auf den Schutz der Privatsphäre ihrer Nutzer und die Sicherheit der betreffenden Informationssysteme achten, wobei die Grundsätze, für die die CNIL verantwortlich ist, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), eingehalten werden.

### **Grundsätze des Schutzes der Privatsphäre**

In der Praxis müssen die Altersverifizierungssysteme als Ganzes den geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre entsprechen, einschließlich der **Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen** (Artikel 5 und 25 der DSGVO).

Anbieter solcher Systeme müssen den folgenden Grundsätzen besondere Aufmerksamkeit schenken:

- Genauigkeit, Verhältnismäßigkeit und Minimierung der erhobenen Daten;
- prägnante, transparente, verständliche und leicht zugängliche Nutzerinformationen;
- angemessene Aufbewahrungsfristen für Daten;
- Möglichkeit für Einzelpersonen, ihre Rechte auszuüben, nämlich das Recht auf Auskunft, das Recht auf Widerspruch, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Datenübertragbarkeit;
- Modernste Sicherheit für Informationssysteme, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden.

### **Implementierung eines datenschutzfreundlichen Altersverifizierungssystems standardmäßig und durch Voreinstellungen**

Im Jahr 2022 veröffentlichte die CNIL einen datenschutzfreundlichen Altersverifizierungsmechanismus für die Übertragung eines Kennungsattributs (in diesem Fall Altersnachweis)<sup>1415</sup>. Insbesondere wird durch den vorgeschlagenen Mechanismus sichergestellt, dass es zwischen den gezielten Diensten, die

<sup>14</sup> <https://linc.cnil.fr/demonstrateur-du-mecanisme-de-verification-de-lage-respectueux-de-la-vie-privée>

<sup>15</sup> <https://www.cnil.fr/fr/verification-de-lage-en-ligne-trouver-lequilibre-entre-protection-des-mineurs-et-respect-de-la-vie>

pornografische Inhalte ausstrahlen, die verpflichtet sind, das Alter ihrer Nutzer zu überprüfen, und Dritten, die Altersattribute vergeben, eine Trennung gibt.

Dieser Mechanismus, der seitdem als „doppelte Anonymität“ oder „doppelte Vertraulichkeit“ bekannt ist, wurde von verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren entwickelt und getestet, was seine technische Durchführbarkeit und seine Fähigkeit bestätigt, den Erfordernissen des Schutzes der Privatsphäre, die mit Online-Altersverifizierungsmechanismen inhärent sind, gerecht zu werden. Er entspricht auch den allgemeinen Zielen für digitale Identitätssysteme einschließlich Attributmanagement. Dieser Mechanismus, der in diesem Dokument als „doppelte Anonymität“ bezeichnet wird, ist jedoch nicht „anonym“ im Sinne der DSGVO, garantiert jedoch ein hohes Maß an Vertraulichkeit.

**Öffentliche Online-Kommunikationsdienste, die pornografische Inhalte zur Verfügung stellen, müssen ihren Nutzern mindestens ein Altersverifizierungssystem anbieten, das den Datenschutzstandards der doppelten Anonymität entspricht, wodurch sichergestellt wird, dass dieses System von einer großen Mehrheit seiner Nutzer genutzt werden kann.**

Diese Anforderung tritt am Ende der im dritten Teil dieses Rahmens vorgesehenen Übergangszeit in Kraft, die auf [...] festgelegt ist, unbeschadet der *nachstehend* festgelegten Mindestanforderungen. Daher müssen die Altersverifizierungssysteme bis zu diesem Zeitpunkt die nachstehenden Mindestanforderungen erfüllen, um ein akzeptables Schutzniveau für die personenbezogenen Daten ihrer Nutzer zu gewährleisten.

Die folgenden Abschnitte spezifizieren:

- die Kriterien für alle unter diesen Rahmen fallenden Altersverifizierungssysteme;
- die spezifischen Ziele für die datenschutzfreundlichsten Systeme, die als „doppelte Anonymität“ bezeichnet werden;
- die Transparenzverpflichtungen, die darauf abzielen, die Nutzer über das Niveau des Schutzes der Privatsphäre zu informieren, das mit den in den Diensten angebotenen Systemen verbunden ist;
- ebenso wie bewährte Verfahren, die als wünschenswert, aber bisher nicht erforderlich angesehen werden.

## Mindestanforderungen an alle Altersverifizierungssysteme

Die folgenden Kriterien stellen **Mindestanforderungen für alle Altersverifizierungssysteme dar, die unter diesen Rahmenentwurf fallen.**

- **Kriterium Nr. 7: Unabhängigkeit des Anbieters des Altersverifizierungssystems in Bezug auf gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen**

Der Anbieter von Altersverifizierungssystemen ist rechtlich und technisch unabhängig von allen öffentlichen Online-Kommunikationsdiensten, die unter diesen



Rahmenentwurf fallen, und stellt sicher, dass gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, unter keinen Umständen Zugriff auf die Daten haben, die zur Verifizierung des Alters des Nutzers verwendet werden.

- **Kriterium Nr. 8: Vertraulichkeit gegenüber gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen**

Die **personenbezogenen Daten**, die es dem Benutzer ermöglichen, sein Alter mit einem Kommunikationsdienst zu überprüfen, der unter diesen Rahmenentwurf fällt, **dürfen nicht von diesem Kommunikationsdienst verarbeitet werden.**

Insbesondere darf die Implementierung von Altersverifizierungslösungen **es den von diesem Entwurf des Rahmens erfassten Kommunikationsdiensten nicht gestatten, die Identität, das Alter, das Geburtsdatum oder andere personenbezogene Daten dieser Nutzer zu erfassen.**

- **Kriterium Nr. 9: Vertraulichkeit gegenüber Anbietern für die Generierung von Altersnachweisen**

Wenn das Altersverifizierungssystem es dem Nutzer nicht erlaubt, eine wiederverwendbare digitale Identität oder Altersnachweise zu erhalten, **dürfen die personenbezogenen Daten, die der Nutzer zur Erlangung dieses Attributs zur Verfügung stellt, nicht vom Anbieter für die Generierung von Altersnachweisen aufbewahrt werden.**

Darüber hinaus sollte diese Art von System nicht die Sammlung von amtlichen Identitätsdokumenten erfordern.

- **Kriterium Nr. 10: Vertraulichkeit gegenüber anderen Dritten, die am Altersverifizierungsverfahren beteiligt sind**

Wenn andere Dritte als Anbieter von Altersnachweisen am Altersverifizierungsverfahren beteiligt sind, z. B. für die Verwaltung von Nachweisen oder die Abrechnung des Dienstes, **dürfen diese Dritten keine personenbezogenen Daten der Nutzer des Systems speichern**, mit Ausnahme der Speicherung des Nachweises auf Wunsch des Nutzers.

- **Kriterium Nr. 11: Garantien für die Rechte und Freiheiten von Personen durch Altersprüfer**

Bei der Feststellung, ob ein Nutzer auf der Grundlage der dem öffentlichen Online-Kommunikationsdienst vorgelegten Nachweise auf ihn zugreifen kann, trifft der gezielte Dienst, der pornografische Inhalte ausstrahlt, eine automatisierte Entscheidung im Sinne von Art. 22 DSGVO. Durch die Verweigerung des Zugangs zu

einem Dienst kann diese Entscheidung Rechtswirkungen auf die betroffenen Personen haben oder zumindest erhebliche Auswirkungen, die Personen in ähnlicher Weise betreffen.

Die CNIL ist der Auffassung, dass eine solche Entscheidung auf der in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSGVO vorgesehenen Ausnahme beruhen kann, soweit der gezielte Dienst, der pornografische Inhalte ausstrahlt, einer Altersverifizierungspflicht nach Art. 227-24 des Strafgesetzbuches und letztlich den Bestimmungen des P JL SREN unterliegt. Artikel 22.2.b DSGVO schreibt vor, dass in den Bestimmungen zur Ermächtigung dieser automatisierten Entscheidung geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten und Schutzinteressen der betroffenen Person vorgesehen sind.

Um die Anforderungen an den Schutz der Privatsphäre zu wahren, die darauf abzielen, die Fähigkeit der Dienste zur Identifizierung von Personen zu beschränken, dürfen solche Maßnahmen nicht durch den gezielten Dienst, der pornografische Inhalte ausstrahlt, sondern durch den Anbieter der technischen Altersverifizierungslösung, unabhängig davon, ob es sich um den Anbieter von Attributen oder den Nachweisaussteller handelt, eingeführt werden. Diese Maßnahmen sollten es den Nutzern im Falle eines Fehlers ermöglichen, das Ergebnis der Analyse ihres Attributs infrage zu stellen, um einen Altersnachweis zu erhalten. Für die Ausübung dieser Rechtsbehelfe sollten diese Anbieter von Altersverifizierungslösungen den Nutzern die Möglichkeit bieten, verschiedene Attributanbieter oder je nach Lösungen unterschiedliche Aussteller von Nachweisen zu verwenden.

Der gezielte Dienst, der pornografische Inhalte ausstrahlt, ist jedoch verpflichtet, den Informationspflichten der DSGVO nachzukommen, und muss die Nutzer über die Möglichkeit der Beschwerde beim Anbieter der Altersverifizierungslösung informieren.

In jedem Fall müssen Attributanbieter auch Einzelpersonen die Möglichkeit geben, ihre Daten gemäß Art. 16 DSGVO zu berichtigen.

### **Besondere Anforderungen an die Systeme zum Schutz der Privatsphäre unter Beachtung des Grundsatzes der „doppelten Anonymität“**

**Die folgenden Ziele ergänzen die Ziele der Mindestgrundlage zur Festlegung eines datenschutzfreundlichen Standards für die Online-Altersverifizierung.**

- **Kriterium Nr. 12: erhöhte Vertraulichkeit gegenüber gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen**

Die Anforderungen des Kriteriums Nr. 8 werden durch folgende Anforderungen ergänzt.

Ein Altersverifizierungssystem mit „doppelter Anonymität“ sollte es den von diesem Entwurf erfassten Kommunikationsdiensten nicht ermöglichen, einen Nutzer, der das System bereits genutzt hat, auf der Grundlage der im Rahmen des Altersverifizierungsverfahrens generierten Daten zu erkennen.

Die Verwendung von Altersverifizierungssystemen mit „doppelter Anonymität“ sollte es diesen Diensten nicht ermöglichen, die Quelle oder Methode zur Erlangung des Altersnachweises zu kennen oder abzuleiten, die im Altersverifizierungsverfahren eines Nutzers involviert ist.

Ein Altersverifizierungssystem mit „doppelter Anonymität“ darf es diesen Diensten nicht ermöglichen, erkennen zu können, dass zwei Volljährigkeitsnachweise aus derselben Altersnachweisquelle stammen.

- **Kriterium Nr. 13: erhöhte Vertraulichkeit gegenüber Ausstellern von Altersattributen**

Die Anforderungen des Kriteriums Nr. 9 werden so ergänzt, dass ein Altersverifizierungssystem mit „doppelter Anonymität“ es Anbietern von Altersnachweisen nicht erlauben darf, zu wissen, für welchen Dienst die Altersverifizierung durchgeführt wird.

- **Kriterium Nr. 14: erhöhte Vertraulichkeit gegenüber anderen Dritten, die am Altersverifizierungsverfahren beteiligt sind**

Die Anforderungen des Kriteriums Nr. 10 werden durch folgende Anforderungen ergänzt:

Ein Altersverifizierungssystem mit „doppelter Anonymität“ **sollte es nicht zulassen, dass andere an dem Prozess beteiligte Dritte einen Nutzer erkennen, der das System bereits genutzt hat.** Zum Beispiel sollte ein Dritter, der einen Altersnachweis vorlegt oder seine Gültigkeit bescheinigt, nicht in der Lage sein, zu wissen, ob er bereits den Nachweis desselben Nutzers verarbeitet hat.

- **Kriterium Nr. 15: Verfügbarkeit und Abdeckung der Bevölkerung**

Die unter diesen Rahmen fallenden Kommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass ihre Nutzer über **mindestens zwei verschiedene Verfahren zur Erlangung eines Altersnachweises durch ein Altersverifizierungssystem mit „doppelter Anonymität“ verfügen.** In der Praxis muss ein Diensteanbieter, der eine Lösung mit doppelter Anonymität anbietet, mindestens zwei Methoden zur Erlangung des Altersnachweises kombinieren (z. B. eine Lösung auf der Grundlage von Identitätsdokumenten und eine auf der Grundlage der Altersschätzung).

Die von diesem Rahmen abgedeckten Kommunikationsdienste müssen sicherstellen, dass ein Altersverifizierungssystem mit „doppelter Anonymität“ für mindestens **[80 %]** der erwachsenen Bevölkerung mit Wohnsitz in Frankreich zur Verfügung steht.

### Beispiele und Anwendung

In der Praxis müssen Lösungen mit „doppelter Anonymität“ **mehrere Anbieter für die Generierung von Altersnachweisen** (z. B. verschiedene Internetzugangsanbieter und/oder Banken) und andere Lösungen **unterschiedliche Methoden der Altersnachweisgenerierung** (z. B. Analyse von Gesichtsmerkmalen und Bereitstellung von Identitätsdokumenten) bieten.

## Information der Nutzer über das Datenschutzniveau im Zusammenhang mit Altersverifizierungssystemen

- **Kriterium Nr. 16: explizite Darstellung des Datenschutzniveaus der Nutzer**

**Jede Altersverifizierungslösung muss explizit mit dem Schutz der Privatsphäre in Verbindung gebracht werden, damit Lösungen, die den Standards der „doppelten Anonymität“ entsprechen, klar und lesbar dargestellt werden.** In jedem Fall sollten andere Lösungen nicht verwechselt oder gefördert werden, um den Nutzer zugunsten weniger datenschutzrechtlicher Lösungen in die Irre zu führen.

Wenn ein Dritter, der am Altersverifizierungsverfahren beteiligt ist, Kenntnis von dem Dienst haben kann, für den die Altersverifizierung durchgeführt wird, muss der Nutzer klar darüber informiert werden.

In Bezug auf Altersverifizierungssysteme, die dem Grundsatz der „doppelten Anonymität“ entsprechen, muss der Nutzer klar darüber informiert werden, dass diese Lösung sicherstellt, dass der Anbieter der Altersverifizierung den Dienst, für den diese Verifizierung durchgeführt wird, nicht kennen kann.

## Wünschenswerte Ziele und bewährte Verfahren

Die folgenden Ziele werden von Altersverifizierungssystemen für die Einhaltung dieses Rahmens noch nicht gefordert, stellen aber **eine Reihe von bewährten Verfahren dar, auf die Altersverifizierungslösungen hinarbeiten sollten.**

### **Fähigkeit für Nutzer, den Altersnachweis selbst vertraulich zu generieren:**

- der Nutzer kann einen Altersnachweis lokal generieren, ohne den ursprünglichen Aussteller über seine Altersattribute oder einen anderen Dritten zu informieren;
- der Nutzer kann über einen Online-Dienst einen Altersnachweis generieren, der ohne Zugriff auf seine personenbezogenen Daten genutzt

werden kann.

**Vertraulichkeit der Systeme zur Altersverifizierung insgesamt:**

- das System basiert auf *Null-Wissen-Beweis* („zero-knowledge proof“);
- das System basiert auf Verschlüsselungstechniken mit den komplexesten Angriffswiderstandseigenschaften, auch in der Zukunft.

## **Dritter Teil: Vorübergehend akzeptierte alternative Lösungen zur Nachweisgenerierung**

**Für eine Übergangszeit von [sechs Monaten] ab der Veröffentlichung dieses Rahmens**, die entwickelt, um es den ihm unterliegenden Diensten zu ermöglichen, eine Altersverifizierungslösung zu identifizieren und umzusetzen, die alle im ersten und zweiten Teil festgelegten Kriterien erfüllt, gelten Lösungen, **die Bankkarten verwenden, als mit den technischen Merkmalen des Rahmens konform, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind.**

Eine Lösung mit einer Bankkarte wäre eine erste Methode, um einen Teil der Minderjährigen herauszufiltern. Diese temporäre Lösung basiert auf einer Infrastruktur, die bereits bereitgestellt wurde und mobilisiert werden kann.

Vorbehaltlich der Einhaltung der nachstehenden Anforderungen würde diese Lösung zunächst in der Lage sein, **die jüngsten Minderjährigen zu schützen**. Die Filterung kann entweder in Form einer Zahlung von 0 EUR oder durch einfache Authentifizierung (ohne Zahlung) erfolgen.

### Diese Verifizierungssysteme:

- dürfen nicht direkt durch die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, eingesetzt werden, sondern durch **von dem Dienst unabhängige Dritte**;
- werden **die Sicherheit der Verifizierung** gewährleisten müssen, um die damit verbundenen Phishing-Risiken zu vermeiden. Es ist daher wichtig, sicherzustellen, dass Zahlungsinformationen auf vertrauenswürdigen Websites eingegeben werden. In diesem Zusammenhang wäre es ratsam, dass die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, und Lösungsanbieter eine koordinierte Kampagne zur Sensibilisierung für Phishing-Risiken einleiten, insbesondere unter Berücksichtigung dieser neuen Praxis;
- müssen es ermöglichen, zumindest die **Existenz und Gültigkeit der Karte** zu verifizieren, was eine einfache Überprüfung der Konsistenz der Kartennummer ausschließt;
- setzen die starke Authentifizierung gemäß der Europäischen Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste (bekannt als „PSD2“) um, indem sie sich beispielsweise auf das **3-D-Secure-Protokoll** in seiner zweiten Version in Kraft stützen, um mittels einer Zwei-Faktor-Authentifizierung sicherzustellen, dass der Nutzer des Dienstes der Karteninhaber ist.

**Am Ende dieses Übergangszeitraums werden die Bedingungen geklärt, unter denen die Altersverifizierung per Bankkarte weiterhin akzeptiert werden kann.**

## **Vierter Teil: Prüfung und Bewertung von Altersverifizierungslösungen**

Der SREN-Gesetzesentwurf sieht vor, dass „Die Regulierungsbehörde für audiovisuelle und digitale Kommunikation kann von den Veröfentlichern und Diensteanbietern verlangen, dass sie [...] **eine Prüfung der von ihnen implementierten Altersverifizierungssysteme durchführen, um zu bescheinigen, dass diese Systeme die im Rahmen festgelegten technischen Anforderungen erfüllen.** In dem Rahmen werden die Verfahren für die Durchführung und Veröffentlichung dieser Prüfung festgelegt, die einer unabhängigen Stelle mit nachgewiesener Erfahrung übertragen werden.“

Die folgenden Abschnitte zielen darauf ab, die wichtigsten Grundsätze zu präzisieren, die geeignet sind, die für die Durchführung einer solchen Prüfung erforderlichen Dienste für die Übertragung pornografischer Inhalte zu leiten.

### **Bewertung der unter realen Bedingungen eingerichteten Systeme**

Um ein hohes Schutzniveau für Minderjährige zu gewährleisten, wird Arcom die technischen Altersverifizierungslösungen von Fall zu Fall bewerten, sobald sie von den Veröfentlichern implementiert wurden, d. h. *in concreto*. Da bestimmte Lösungen durch die gezielten Dienste, die pornografische Inhalte selbst ausstrahlen, konfiguriert werden können, ist es notwendig, eine Bewertung unter tatsächlichen Betriebsbedingungen durchzuführen.

Gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die eingesetzten Lösungen die Anforderungen des Rahmens systematisch erfüllen können, indem gegebenenfalls ihre Betriebsgrundsätze und Parameter angepasst werden.

### **Fehlerquoten, Umgehung und Angriffsrisiken**

Die technische Prüfung konzentriert sich darauf, im Allgemeinen zu beurteilen, ob die Altersverifizierungslösung **allen Kriterien entspricht, die in diesem Rahmen festgelegt sind.**

In diesem Zusammenhang wird insbesondere Folgendes bewertet:

- die Fähigkeit der technischen Lösung, minderjährige Nutzer zu erkennen;
- das Fehlen diskriminierender Voreingenommenheit;
- Widerstand gegen mögliche Umgehungspraktiken (zum Beispiel *Deepfakes*) und gegen Angriffsrisiken<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Die Beurteilung des Risikos eines Angriffs auf eine Altersverifizierungslösung besteht darin, festzustellen, ob das System zu betrügerischen Zwecken missbraucht werden kann.

## Unabhängigkeit des Prüfungsanbieters

Um die Glaubwürdigkeit der Prüfung nicht zu untergraben, sollte der Prüfer über nachgewiesene Sachkenntnis und Erfahrung verfügen und **unabhängig** von beiden Unternehmen sein, die Altersverifizierungslösungen anbieten, und den gezielten Diensten, die pornografische Inhalte ausstrahlen, die die genannte(n) technische(n) Lösung(en) verwenden.

Arcom kann in einer späteren Fassung dieses Rahmens die Bedingungen festlegen, unter denen Prüfungen durchgeführt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in Erwartung weiterer Klärungen durch Arcom werden Unternehmen aufgefordert, technische Prüfungen ihrer Altersverifizierungssysteme durchzuführen, zunächst innerhalb von [...] Monaten nach der Veröffentlichung dieses Rahmens und dann zumindest **jedes Jahr**.

Gezielte Dienste, die pornografische Inhalte ausstrahlen, werden ebenfalls ermutigt, **ihren Prüfbericht auf einer leicht zugänglichen Seite ihrer Online-Schnittstelle und in einem leicht verständlichen Format** aus Gründen der Transparenz zu veröffentlichen, insbesondere im Hinblick auf die Nutzer.